

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang "Migration and Intercultural Relations"

vom 08.12.2006

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Master-Studiengang „Migration and Intercultural Relations“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 15.09.2006 – 21.3 – 745 08-113 – gem. § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

A Consortium Committee

§ 1 Aufgaben des Consortium Committee

Das auf der Grundlage des Partnership Agreement vom 10.5.2006 gebildete Committee führt das Eignungsverfahren durch.

§ 2 Mitglieder des Consortium Committee

Das Consortium Committee besteht aus jeweils zwei VertreterInnen jeder Partneruniversität.

§ 3 Studentische VertreterInnen im Consortium Committee

Zusätzlich wählen die Studierenden des Joint MA in Migration and Intercultural Relations zwei VertreterInnen für das Consortium Committee.

B Regelung der Aufnahme in den Joint MA in Migration and Intercultural Relations

§ 4 Zeitpunkt der Einschreibung

(1) Die erstmalige Einschreibung von Studierenden für den Joint MA in Migration and Intercultural Relations findet zum Wintersemester 2006/2007 statt. Das Studium wird zum 1. Oktober 2006 aufgenommen.

(2) Die nächste Einschreibung von Studierenden findet zum Wintersemester 2008/09 statt. Danach wird jährlich zugelassen.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Migration and Intercultural Relations“:

1. Die Hochschulzugangsberechtigung für die Universität Oldenburg richtet sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).
2. Ein in Deutschland/Europa anerkannter Bachelor oder ein dem Bachelor mindestens gleichwertiger Abschluss in den Fächern Geschichte, Pädagogik, Sozialwissenschaften/Soziologie/ Politikwissenschaft, Theologie, Rechtswissenschaften oder verwandten Disziplinen. Vorläufige Bescheinigungen (transcripts) werden im Rahmen der Bewerbung akzeptiert, zur Einschreibung muss das Abschlusszeugnis vorliegen.
3. Nachweisbare Kenntnisse aus dem Bereich der Migrationsforschung, Interkulturelle Beziehungen und Empirische Methoden, die durch den Besuch spezifischer Module oder die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in den vorangegangenen Studiengängen zu belegen sind.
4. Sehr gute Englischkenntnisse. Bewerberinnen und Bewerber, deren Erstsprache Englisch ist oder die einen Schulabschluss oder Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben, müssen keine weiteren Nachweise für ihre Sprachkenntnisse vorlegen. Andere Bewerberinnen und Bewerber weisen Englischkenntnisse durch Bestehen des Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten (Papier-basierter Test) oder 213 (Computer-basierter Test) oder durch das Bestehen eines gleichwertigen Sprachtests, insbesondere des IELTS des British Councils, nach. Der Test soll nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Kenntnisse anderer moderner Sprachen sind ausdrücklich erwünscht, jedoch nicht Bedingung für die Zulassung.
5. Stellungnahme der Bewerberin oder des Bewerbers zur Motivation für die Aufnahme des Joint MA in Migration and Intercultural Relations. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen insbesondere Bezug nehmen auf eigene berufliche oder praktische Erfahrungen in migrationsrelevanten Arbeitsbereichen oder im Bereich der Migrationsforschung.

§ 6 Bewerbungsverfahren

(1) Die Bewerbung auf Zulassung zum Studium Joint MA in Migration and Intercultural Relations ist an die jeweilige Partneruniversität zu richten. Das

jeweilige Immatrikulationsamt nimmt eine erste Überprüfung der Bewerbungen im Hinblick auf die Erfüllung formaler Kriterien vor.

(2) Der Bewerbungsschluss bei der Universität Oldenburg ist der 1. September j. Jahres. Für die Aufnahme zum Wintersemester 2006/07 ist Bewerbungsschluss der 15. September 2006.

(3) Die Bewerbungsdokumente sind bei der Universität Oldenburg in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

(4) Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

§ 7

Aufgaben des Consortium Committee

(1) Das Consortium Committee stellt die ordnungsgemäße Durchführung des Aufnahmeverfahrens sicher.

(2) Das Consortium Committee entscheidet über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Basis der in § 5 genannten Bedingungen. Sollten die vorliegenden Dokumente die Eignung nicht ausreichend belegen, kann das Consortium Committee ergänzende Dokumente (schriftliche Stellungnahme, Gutachten einer oder eines Hochschullehrenden) anfordern, die bis zu einem festgelegten Datum vorliegen müssen oder die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen.

(3) Zur Feststellung der Eignung gilt für die Bewerberinnen und Bewerber an der Universität Oldenburg:

a) Note des ersten Hochschulabschlusses:

1.0 – 1.5	3 Punkte,
1.51 – 2.5	2 Punkte,
2.51 – 3.5	1 Punkt,
Below 3.51	0 Punkte

b) Bewertung der persönlichen Eignung auf der Grundlage der vorgelegten Dokumente und Nachweise 0 – 2 Punkte.

(4) Als Voraussetzung für die Aufnahme in den Joint MA in Migration and Intercultural Relations müssen insgesamt mindestens drei (3) Punkte erreicht werden.

(5) Das Consortium Committee entscheidet über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers mit einfacher Mehrheit; das Abstimmungsergebnis wird ordnungsgemäß protokolliert.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Übersteigt die Anzahl der BewerberInnen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird eine Rangliste erstellt.

(2) Die Rangliste für BewerberInnen an der Universität Oldenburg wird entsprechend der Bestimmungen in § 7 Abs. 3 erstellt.

Die Rangfolge wird erstellt auf der Basis der Vorkenntnisse, des generellen Leistungsniveaus sowie auf der Bewertung der aus den Bewerbungsunterlagen zu entnehmenden Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers.

(3) Im Falle gleicher Eignung entscheidet das Los.

§ 9

Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 7 erfüllen bzw. nach § 8 zum Joint MA in Migration and Intercultural Relations zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid. In dem Bescheid wird ein Termin bestimmt, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang einschreiben muss. Ist die Einschreibung beim Immatrikulationsamt bis zu dem angegebenen Termin nicht erfolgt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Schreiben sich nicht alle der entsprechend Abs. 1 aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber zum angegebenen Termin ein, rücken Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Rangliste nach und erhalten einen Zulassungsbescheid.

(3) Sobald alle Studienplätze vergeben sind und alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber immatrikuliert sind, ist das Aufnahmeverfahren abgeschlossen, spätestens jedoch am 15. Oktober. Sind zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze frei, werden diese per Losverfahren vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

C

Abschlussbestimmung

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft.